

Zeitschrift: Geschäftsbericht der Direktion und Bericht des Verwaltungsrates der Schweizerischen Nordostbahngesellschaft

Herausgeber: Schweizerische Nordostbahngesellschaft

Band: 35 (1887)

Artikel: Bericht des Verwaltungsrathes der Schweizerischen Nordostbahngesellschaft an die Generalversammlung der Aktionäre über seine Geschäftsführung im Jahre 1887

Autor: Stoll, G. / Hürlimann

Kapitel: An die Generalversammlung der Aktionäre der Schweizerischen Nordostbahngesellschaft

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-730514>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

An die Generalversammlung der Aktionäre der Schweizerischen Nordostbahngesellschaft.



Tit. !

Nach Vorschrift der Gesellschaftsstatuten beeihren wir uns, Ihnen über unsere Geschäftsführung im Jahre 1887 Bericht zu erstatten.

1. Bestand der Direktion, des Verwaltungsrathes und der Revisionskommission.

Der Regierungsrath des Kantons Zürich hat Anfangs Juni 1887 seinen Präsidenten, Herrn W. H a u s e r , auf eine neue Amtsdauer von drei Jahren zum Mitglied des Verwaltungsrathes gewählt.

Die Ersatzwahl eines thurgauischen Mitgliedes unseres Kollegiums, welche Sie in Ihrer Generalversammlung vom 28. Juni 1887 vorzunehmen hatten, fiel auf Herrn Oberstl. G. L e u m a n n - S u l z e r in Bürglen.

Die zweite vakante Stelle, diejenige eines zürcherischen Mitgliedes des Verwaltungsrathes, beantragten wir Ihnen für einmal unbesetzt zu lassen, mit Rücksicht darauf, dass es billig sei, derjenigen Gegend, welcher gegenüber die Nordostbahn zuerst die gestundete Baupflicht zu erfüllen werde angehalten werden, einen Vertreter zu geben. Sie haben unsern Vorschlag gutgeheissen.

Kurz vor dem Schlusse dieses Berichtes ist uns durch den Tod noch Herr Kantonsrath J u l . S t a p f e r in Horgen entrissen worden, der zwölf volle Jahre lang die Interessen unserer Gesellschaft zu fördern treu mitgeholfen hat.

In der bevorstehenden Generalversammlung werden Sie daher den Verwaltungsrath mit zwei zürcherischen Mitgliedern zu ergänzen haben. Ueberdies unterliegen die kleinere Hälfte der Direktion und des Verwaltungsrathes (vgl. die Rückseite des vordern Umschlagblattes), der Präsident des Verwaltungsrathes und die Revisionskommission der Erneuerungswahl.

2. Allgemeine Übersicht der Geschäfte.

Wir erledigten in 14 Sitzungen 72 Geschäfte. Dazu kamen 17 Präsidialverfügungen.

Die Kontrollekommission hielt 3, die Tarifkommission 2, die Budgetkommission 2, die Vereinigung der Direktion und der Moratorienkommission 15, zwei Spezialkommissionen zusammen 3 Sitzungen.

3. Organisation der Verwaltung. Besoldungen und Entschädigungen. Personnel.

a) Verwaltungsrath.

Wie der unmittelbar vorangehenden Mittheilung zu entnehmen ist, berieth die von uns für die Moratoriums- und Rückkaufsfrage bestellte Kommission jeweilen gemeinsam mit der Direktion. Dadurch wurde die konstitutionelle Stellung der letztern als des antragstellenden und der Kommission als des begutachtenden Organs nicht alterirt.

In ähnlicher Weise ermächtigten wir die Tarifkommission, die von der Direktion betreffend Neubeordnung der Personenverkehrsgemeinschaft mit den Vereinigten Schweizerbahnen (v. Abschnitt 9) ihr zu machenden Vorlagen entgegenzunehmen und zu Handen der Direktion zu begutachten, in der Meinung, dass für den allfälligen Abschluss eines neuen Vertrages unsere Genehmigung vorbehalten bleibe.

Die Konversion der $4\frac{1}{2}$ und $4\frac{1}{4}\%$ Titel des Anleihens von 160 Millionen Franken hätte nicht mit der nötigen Raschheit abgewickelt werden können, wenn § 38 Abs. 2 der Gesellschaftsstatuten so ausgelegt worden wäre, dass jede Obligation die effektive Unterschrift je eines Mitgliedes der Direktion und des Verwaltungsrates tragen müsse. Denn die Beisetzung einer Unterschrift auf die 174,000 Titel hätte eine Arbeit von zirka 350 Stunden erfordert und bei gleichmässiger Vertheilung auf alle fünf Mitglieder der Direktion jedes derselben 70 Stunden lang in Anspruch genommen, ohne dass dadurch die Sicherheit vor Fälschungen wesentlich erhöht worden wäre. Wir beschlossen daher auf den Wunsch der Direktion, dass die Unterschrift des Mitgliedes der Direktion als Facsimile gedruckt werden dürfe und nur diejenige des Mitgliedes des Verwaltungsrates mit der Feder zu schreiben sei, und dass die in solcher Weise ausgefertigten Titel als vollgültige Schulscheine der Nordostbahngesellschaft anerkannt werden. Zugleich luden wir die Direktion ein, über die Anfertigung der Titel in der Druckerei entweder direkte Kontrolle zu üben oder sich zu vergewissern, dass die von der Druckerei geübte Kontrolle verbunden mit der von derselben zu leistenden Garantie genügenden Schutz gegen Missbrauch gewähre.

In die dem Verwaltungsrath auffallende Arbeit des Unterzeichnens theilten sich auf Grund freiwilligen Anerbietens zehn Mitglieder; die Zahl der von jedem vollzogenen Unterschriften schwankte zwischen 10,000 und 23,500.

b) Übrige Verwaltung.

Von den Gehaltserhöhungen, welche im Anfang jedes Jahres bewilligt zu werden pflegen, fielen acht unter Ziffer 8 von § 34 der Gesellschaftsstatuten, indem drei Beamte damit in die Klasse der über 4000 Fr. beziehenden vorrückten und fünf andern die bereits über dieser Limite stehenden Besoldungen aufgebessert wurden.

Schon wiederholt, so in den Geschäftsberichten der Direktion pro 1883, 1885 und 1886, wurde Ihnen die Notwendigkeit einer gründlichen Sanirung der Pensions- und Hülfskasse signalisirt.

Diese Kasse war s. Z. rein empirisch eingerichtet worden. So lange die Gesellschaft und mit ihr die Angestellten noch jung waren, schien die Kasse ihren Verpflichtungen vollkommen gewachsen zu sein; später jedoch, als die Pensionirungen häufiger wurden, änderte sich das Bild, wie aus folgendem Tableau über die hauptsächlich in Betracht fallenden Faktoren ersichtlich ist:

Rechnungsjahr	Beitrag der Gesellschaft Fr.	Obligatorische Beiträge der Mitglieder Fr.	Regelmässige Unterstützungen Fr.
1871 . . .	20,000	51,449	15,108
1874 . . .	20,000	82,323	38,339
1877 . . .	20,000	105,709	90,936
1880 . . .	20,000	100,009	135,966
1881 . . .	30,000	132,710	150,380
1882 . . .	40,000	129,821	173,675
1883 . . .	70,000	134,507	184,359
1884 . . .	50,000	133,578	201,114
1885 . . .	50,000	132,908	223,037
1886 . . .	50,000	134,345	249,970
1887 . . .	50,000	137,087	273,751

Die Gesellschaft selbst trug bis 1870 gar nichts, von 1871 bis 1880 je 20,000 Fr. an die Kasse bei. Im letztgenannten Jahre wurde vom Regierungsrathe des Kantons Zürich die Genehmigung revidirter Statuten der Kasse nur für so lange ertheilt, als die Verwaltung auch weiterhin einen Beitrag von jährlich mindestens 20,000 Fr. leiste. Das rasche Anwachsen der Lasten, mit welchem die Vermehrung der Einnahmen bei weitem nicht Schritt hielt, und das sehr ungünstige Urtheil, welches in einem von der Schweizerischen Centralbahn eingezogenen Gutachten über die ähnlich eingerichtete dortige Hülfskasse gefällt worden war, liessen schon Anfangs der 1880er Jahre vermuthen und immer deutlicher erkennen, dass die Grundlagen der Pensions- und Hülfskasse unrichtig seien. Die Beiträge wurden daher successive erhöht. Überdies wurde zum Zweck der Reorganisation der Kasse aus dem Rein-ertrage des Jahres 1883 (Landesausstellung) eine Summe von 150,000 Fr. und aus demjenigen von 1886 eine solche von 500,000 Fr. in Reserve gelegt; zusammen mit einer von der Schweizerischen Eisenbahnbank in Liquidation gemachten Zuwendung von 100,000 Fr. und mit den Zinsen hat diese Reserve mit Ende 1887 den Betrag von Fr. 780,652. 80 Cts. erreicht.

Alle diese Massnahmen reichten aber nicht aus, um auf die Dauer das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben herzustellen.

Ein Gutachten, um welches Herr Professor Kinkel in Basel im November 1883 angegangen und welches im November 1886 abgegeben worden ist, gelangte, gestützt auf sehr einlässliche Berechnungen, zu dem Schlusse, dass auf Grund der damaligen Statuten und berechnet auf den 31. Mai 1884 die Aktiven, mit Einschluss der diskontirten Einlagen des damaligen Personals und der Verwaltung (letztere zu 20,000 Fr. per Jahr angenommen), auf 3,773,204 Fr. zu werthen seien, die Passiven dagegen, d. h. die auf den 31. Mai 1884 diskontirten künftigen Pensionen der bereits pensionirten und der an jenem Tage noch in Dienst gestandenen Mitglieder 10,893,067 Fr. betragen, dass sich also auf jenen Tag ein Defizit von 7,119,863 Fr. ergebe.

Gründlich konnte da nur eine eingreifende Änderung der Statuten helfen. Die Berathung der Revision nahm lange Zeit in Anspruch, weil die Materie sehr komplizirt ist und die Verwaltungskommission der Pensions- und Hülfskasse über den Entwurf und die jeweiligen Änderungen an demselben anzuhören war. Als die neuen Statuten zur Vorlage an uns bereit lagen (November 1887), traten die wieder aufgenommenen Verhandlungen über den Rückkauf dazwischen. Bei denselben verlangte die hierseitige Abordnung, dass in den Kaufvertrag die Bestimmung aufgenommen werde, der Bund habe an die Kasse einen regelmässigen Jahresbeitrag zu leisten, der dem Gesammtjahresbeitrag der Mitglieder gleich komme, sofern letzterer 5% des Gehaltes und der Nebenbezüge der Mit-

glieder nicht übersteige. In dem der Gesellschaft gemachten Kaufsanerbieten übernahm jedoch der Bund nur die Verpflichtung, die Verhältnisse der Kasse neu zu ordnen und zu konsolidieren. Durch diese Klausel schien uns das Schicksal der Kasse allzu sehr in's Ungewisse gestellt. Wir beschlossen daher, noch vor der über Annahme oder Verwerfung der Offerte entscheidenden Generalversammlung die Statutenrevision durchzuführen. Es tauchte allerdings das Bedenken auf, dass der Bundesrat von einem solchen die Unternehmung in erheblichem Masse belastenden Beschlusse Anlass zum Rücktritt von seiner Kaufsofferte nehmen und so vielleicht die Absicht der Generalversammlung durchkreuzt werden könnte. Allein die Rücksicht auf diesen doch sehr unwahrscheinlichen Fall wurde überwogen durch die Erwägung, dass es sich nur um die endliche Erledigung einer längst pendenten Angelegenheit handle und dass jeder Monat weiteren Aufschubes das Defizit um 25,000 Fr. vermehre, für dieses aber schliesslich wieder die Gesellschaft einzustehen hätte, wenn der Rückkauf an irgend einer der noch zahlreich vorhandenen Klippen scheiterte.

In materieller Beziehung war uns ohne Weiteres klar, dass, nachdem sich das Personal durch sein Organ, die Verwaltungskommission, zu einer sehr erheblichen Erhöhung seiner Leistungen und zu einer Reduktion der Pensionsansprüche anerboten, auch die Gesellschaft ihre Beiträge namhaft steigern müsse, um die Kasse vor dem Ruin zu bewahren und auf eine gesunde, dauerhafte Basis zu stellen. Rechtlich war sie zu dieser Sanierung zwar nicht verpflichtet, weil die Kasse stets eine juristische Person gebildet hatte, wohl aber moralisch. Denn wenn auch, wenigstens bei den späteren Revisionen der Statuten, der Verwaltungskommission der Kasse jeweilen Gelegenheit zur Vernehmlassung gegeben worden war, so war es doch die Direktion, welche die Statuten endgültig festgestellt und thatsächlich erlassen hat, und ferner war der Beitritt zur Pensions- und Hülfskasse für alle Angestellten obligatorisch. Dazu kommt, dass die übrigen schweizerischen Hauptbahnen ebenfalls solche Institutionen geschaffen haben und weit grössere Beiträge an sie leisten als die Nordostbahn es bisher gethan; insbesondere haben sie den Grundsatz adoptirt, dass die Verwaltung ungefähr gleich viel wie die sämmtlichen Mitglieder der Kasse zusammen einzulegen habe. Diese auf weite Kreise sich erstreckende Übereinstimmung ist nicht etwa ein Produkt blosser Nachahmungssucht, sie wurzelt vielmehr im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaften. Derartige Einrichtungen sind nämlich das wirksamste Mittel, das Personal zur treuen Ausübung des meist schweren und verantwortungsvollen Dienstes zu ermuntern, dasselbe an die Unternehmung zu fesseln und so einen breiten Grundstock bewährter Angestellten zu gewinnen.

Die wesentlichsten Unterschiede zwischen den bisherigen Statuten und den mit 1. April 1888 in Kraft getretenen neuen sind folgende:

Während bisher die Mitglieder der Pensions- und Hülfskasse in drei Klassen eingetheilt waren, welche 3, 3½ und 4% des Gehaltes und der Nebenbezüge in die Kasse einzulegen hatten, haben nunmehr sämmtliche gleichmässig 5% beizutragen. Von allen Gehaltserhöhungen sind jetzt drei Monatsraten der Kasse abzutreten, früher nur eine. Das Maximum des Betrages, für welchen die Einlage geleistet und Pensionsberechtigung erlangt werden kann, ist von 3000 auf 4000 Fr. erhöht. Während früher die Verwaltung jeweilen nur im Budgetwege einen jährlichen Zuschuss nach freier Entschliessung bewilligte, ist sie nach den neuen Statuten verpflichtet, einen den Einlagen der Mitglieder gleichkommenden regelmässigen Jahresbeitrag zu leisten. Abgesehen von Invalidität oder Tod in Folge von im Dienste erlittenen Unfällen, welche ohne Rücksicht auf das Dienstalter einen Anspruch auf Pensionirung gewährten und fernerhin gewähren, trat nach den alten Statuten die Pensionsberechtigung schon nach zurückgelegtem zweiten Dienstjahr ein; nach den neuen ist sie an die Voraussetzung des zurückgelegten neunten Dienstjahres geknüpft; vorher eintretender Tod oder Invalidität geben nur Anspruch auf eine mässige temporäre Unterstützung. Die Pensionsansätze bleiben um 11—23, im Durchschnitt um zirka 15% hinter denjenigen der Statuten von 1880 zurück. Bisher erhielten die Wittwe und die noch nicht 18 Jahre alten Kinder eines verstorbenen Mitgliedes zusammen 80% der Pension, welche der Verstorbene im Fall der Invalidität bekommen hätte; hinterliess ein Mit-

glied nur eine Wittwe (ohne Kinder unter 18 Jahren) oder nur Kinder unter 18 Jahren (ohne Wittwe), so reduzirte sich die Pension auf 60%; — nach den neuen Statuten erhält die Wittwe unter keinen Umständen mehr als 40%, jedes Kind nur 10%, alle Kinder zusammen aber höchstens 40%; ist keine Wittwe da, so beziehen die Kinder auch noch die Hälfte des für die Wittwe vorgesehenen Ansatzes, also weitere 20%.

Nach einer approximativen Bilanz (wenn man eine technisch genaue Berechnung hätte aufstellen lassen wollen, so hätte man die neuen Statuten noch allzu lange nicht einführen können) bleibt freilich noch immer ein Defizit von 484,600 Fr. oder unter Berücksichtigung einerseits der vorhandenen Reserve, anderseits der seit 31. Mai 1884 aufgelaufenen Zinse vom damaligen Defizit ein solches von zirka 700,000 Fr. Gemäss einer Übergangsbestimmung soll nun durch einen Fachmann die auf Grund der neuen Statuten sich ergebende Bilanz genau ermittelt werden. Stellt sie ein Defizit heraus, so hat die Nordostbahn nöthigenfalls durch ausserordentliche Zuschüsse dafür zu sorgen, dass sich dasselbe bis Ende 1889 nicht vermehre; nachher wäre das finanzielle Gleichgewicht soweit nöthig durch prozentuale Reduktion sämmtlicher Pensionen und Pensionsanwartschaften herzustellen.

Für die Gesellschaft resultirt aus den neuen Statuten ein jährlicher Beitrag von zirka 210,000 Fr., welcher in den Jahren 1888 und 1889 wegen der eben erwähnten Verzinsung des Defizits und wegen der Nachzahlung für die über 3000 Fr. hinaufgesetzten Beteiligungssummen sich auf 258,000 resp. 238,000 Fr. erhöht.

4. Rechnungswesen. Ausübung der allgemeinen Kontrolle.

In Ausübung der ihm durch das Gesetz über das Rechnungswesen gegebenen Kompetenzen beanstandete der Bundesrath folgende sieben in der Jahresrechnung pro 1886 auf Baukonto getragenen Posten und forderte Übernahme derselben auf die Betriebsrechnung:

1. Fr. 1,719. 58 für Fangschenen an der Thurbrücke bei Ossingen,
2. „ 368. 30 für Druckschenen an der Abzweigungsweiche nach Enge,
3. „ 1,982. 68 für drei neue Reservegleise im Bahnhof Zürich,
4. „ 2,738. 75 für die steinerne Einfassung der Rampe im Rangirbahnhof Aarau,
5. „ 1,649. 52 (netto) für Gleiseänderungen in der Station Pfäffikon,
6. „ 418. 48 für Ankauf und Zuleitung von Quellwasser in Wettingen,
7. „ 2,925.— für Zinse auf einer im Rechnungsjahr zur Auszahlung gekommenen Entschädigung vom Bau der Bahn Glarus-Lintthal her.

Fr. 11,802. 31.

Da nach unserer Ansicht diese sämmtlichen Ausgaben den Requisiten des Art. 3 Abs. 1 des genannten Gesetzes entsprachen, hielten wir an der Buchung fest. Der Bundesrath hat den Streit an das Bundesgericht gezogen und dieses durch Urtheil vom 16. März 1888 mit Bezug auf Pos. 2, 4 und 6 dem Bundesrathe, hinsichtlich der Pos. 1, 3, 5 und 7 im Gesamtbetrage von Fr. 7276. 78 Cts. dagegen der Nordostbahn Recht gegeben. Wenn auch das Urtheil, konform dem vagen Text des Gesetzes, wenig allgemeine Grundsätze enthält, die für künftige Fälle eine Wegleitung bilden könnten, so ist dasselbe immerhin ein erfreulicher Beweis, dass die Eisenbahngesellschaften nicht ganz schutzlos der Tendenz der Staatsverwaltung preisgegeben sind, für den Bund allmälig einen vortheilhaften Rückkauf zu präpariren.

Wir genehmigten für unsern Theil die Jahresrechnungen der Bözbergbahn und der Aargauischen Südbahn pro 1886. Die endliche Begleichung des Anstandes mit der Schweizerischen Centralbahn betreffend die Rechnungen der Aargauischen Südbahn pro 1883 ist schon in unserm vorjährigen Berichte erwähnt worden.

Der Voranschlag der Betriebsrechnung pro 1887 sah im Vergleiche mit dem Vorjahre eine Vermehrung der Fahrleistungen um 46,396 Lokomotivkilometer, dabei aber eine Abnahme der Transporteinnahmen um 288,360 Fr. vor. Der hierin liegende Widerspruch in Verbindung mit der allgemeinen Erscheinung, dass die Transporteinnahmen sich nicht in gleichem Verhältnisse wie die Fahrleistungen und die Betriebsausgaben vermehren, bestimmte uns, die Einladung an die Direktion zu richten, auf Grund anzufertigender Frequenztabellen die Frage zu prüfen und uns darüber Bericht zu erstatten, ob nicht die Fahrleistungen ohne Beeinträchtigung berechtigter Interessen des Verkehrs und der Landesgegenden reduzirt werden können. Die Erhebungen über die Frequenz sind, wie wir vernehmen, veranstaltet, das Material ist aber bis jetzt nicht bearbeitet worden.

Abgesehen von einer etwelchen Erhöhung des Ertrages der verfügbaren Kapitalien wurde der von der Direktion vorgelegte Voranschlag der Betriebsrechnung von uns unverändert zum Beschluss erhoben. Die nachstehende Tabelle zeigt in gewohnter Weise die Differenzen, welche sich pro 1887 zwischen Rechnung und Budget herausstellten:

Differenzen zwischen dem Voranschlag und der Betriebsrechnung pro 1887.		Die Rechnung ergibt ± als der Voranschlag in Aussicht nahm:		
		Fr.	Fr.	Fr.
				0/0 d. Budget- satzes
	Einnahmen.			
I.	Ertrag des Personentransportes	+ 141,288		2.71
II.	Ertrag des Gepäck-, Thier- und Gütertransports	+ 370,460		4.59
III.	Verschiedene Einnahmen		+ 511,748	3.86
			- 409,616*	30.37
				+ 102,132 0.70
	Ausgaben.			
I.	Allgemeine Verwaltung:			
A.	Personal	- 22,823		5.54
B.	Sonstige Ausgaben	- 3,812		5.54
II.	Unterhalt und Aufsicht der Bahn:		- 26,635	5.54
A.	Personal	- 2,904		0.36
B.	Unterhalt und Erneuerung der Bahnanlagen:			
a)	Unterhalt der Bahnanlagen	+ 5,538		0.99
b)	Erneuerung des Oberbaues	- 147,911		18.51
C.	Sonstige Ausgaben	- 9,569		18.52
III.	Expeditionsdienst:		- 154,846	6.99
A.	Personal	+ 29,249		1.07
B.	Sonstige Ausgaben	+ 21,447		6.84
IV.	Fahrdienst:		+ 50,696	1.67
A.	Personal	+ 7,467		0.88
B.	Materialverbrauch der Lokomotiven und Wagen	+ 43,423		4.82
C.	Unterhalt und Erneuerung des Rollmaterials:			
a)	Unterhalt	- 60,938		6.87
b)	Erneuerung	- 29,647		6.76
D.	Sonstige Ausgaben	+ 340		2.31
V.	Verschiedene Ausgaben:		- 39,355	1.27
A.	Pacht- und Miethzinse (Passivzinsen)	- 359,011*		33.53
B.	Verlust an Hülfsgeschäften	-		—
C.	Sonstige Ausgaben	+ 53,083		32.75
	Total der Ausgaben		- 305,928	24.81
Hievon ab: Entschädigungen für die Besorgung des Betriebs-			- 476,068	4.78
dienstes auf andern Linien			+ 125,316	6.89
Netto-Ausgaben			- 601,384	7.44
Überschuss der Betriebseinnahmen			+ 703,516	10.78

* Zur Erklärung der besonders auffallenden Differenz in Titel III der Einnahmen und Titel V A der Ausgaben ist zu bemerken, dass im Budget noch nach bisheriger Übung die aktiven und passiven Miethzinse von Rollmaterial auch für die hinterliegenden Bahnen berechnet sind, in der Rechnung dagegen nur noch für die Nordostbahn allein.

5. Verwendung des Reinertrages.

Mit Vorlage vom 28. Mai v. J. begründete uns die Direktion die Notwendigkeit, die Pensions- und Hülfskasse durch Revision ihrer Statuten auf neue Grundlagen zu stellen und inzwischen die Reserve für Reorganisation derselben aus dem Reinertrage pro 1886 mit einem weiteren Beitrag von 500,000 Fr. zu dotiren, und am 2. Juni schlug sie vor, Ihnen folgende Verwendung des Reinertrages von 1886 zu beantragen:

Fr. 660,000. — den Prioritätsaktien auszurichten,
„ 500,000. — der oben genannten Reserve zuzuwenden und
„ 189,704. 50 auf neue Rechnung vorzutragen.

Fr. 1,349,704. 50.

Bevor wir zur Beschlussfassung über diese Anträge zusammentraten, langte das Schreiben des Bundesrates vom 6. Juni ein, wodurch er der Gesellschaft die Verfügung über den Saldo der Gewinn- und Verlustrechnung für so lange untersagte, als er nicht den Entscheid über den Bau der Moratoriumslinien erlassen haben werde (vide Nachtrag zum vorjährigen Geschäftsberichte der Direktion, S. 10). Als trotz der gegen diesen Beschluss erhobenen Vorstellung (vide ebendaselbst, S. 11) das Verbot definitiv bestätigt wurde (vide Spezialbericht der Direktion vom 10. Februar 1888, S. 4), kam wesentlich in Frage, ob Ihnen die Verschiebung der Beschlussfassung über den Reinertrag oder aber die Verfügung über denselben unter Sistirung der Vollziehung beantragt werden solle.

Wir entschieden uns für letztere Alternative, weil sie unserm Standpunkte besser entsprach, dass der Bundesrat mit diesem Verbote die Schranken seiner Kompetenz überschritten habe, weil wir es ferner für höchst wünschbar erachteten, das Verhältniss zwischen Prioritäts- und Stammaktien hinsichtlich des Anspruches auf diesen Reinertrag sofort zu regeln und möglichst bald eine sichere Grundlage für die Reorganisation der Pensions- und Hülfskasse zu gewinnen.

Betreffend den Wortlaut unseres Antrages, den Sie einmühlig angenommen haben, verweisen wir auf den Anhang und betreffend die weitere Entwicklung der Frage der sogenannten Dividendensperre auf Abschnitt 10.

6. Finanzwesen.

Nachdem wir Ende 1886 mit Rücksicht theils auf die politische Lage, theils auf die vom Bundesrathe eingeleiteten Rückkaufsverhandlungen für einmal die Idee einer Konversion des grossen Hypothekaranklehens nicht weiter zu verfolgen beschlossen, die Direktion jedoch eingeladen hatten, die Angelegenheit im Auge zu behalten und zu geeigneter Zeit bezügliche Anträge zu stellen, fand sich die Direktion zu solchen in der That im Mai 1887 veranlasst, als einerseits die Gefahr eines unmittelbar bevorstehenden kriegerischen Zusammenstosses europäischer Grossmächte verschwunden und anderseits durch Ablehnung der Abfindungsvorschläge seitens der Moratoriumsunternehmungen der Rückkauf in ziemlich weite Ferne gerückt schien.

Die Vorlage der Direktion bestand in einem Antrage auf Genehmigung eines Vertrages, durch welchen zehn schweizerische und ausländische Bankhäuser sich verpflichteten, denjenigen Theil des neuen Anleihens, welcher im Wege der Konversion und einer allenfalls auf ihr Begehren von der Nordostbahn zugleich zu eröffnenden Subskription nicht abgesetzt würde, bis zum Belaufe von 84 Millionen Franken gegen eine Provision von 630,000 Fr. ($= \frac{3}{4} \%$ der garantirten Totalsumme) fest zum Parikurse zu übernehmen. Neben diesem Vertrage kam das Projekt in Frage,

die Konversion in vier, je ein halbes Jahr auseinander liegende Abtheilungen zu zerlegen, weil man in diesem Falle der Garantie eines Finanzkonsortiums entrathen und so eine namhafte Summe ersparen könne und weil der Bundesrath in der Kreirung eines so grossen, zehn Jahre lang unaufkündbaren Anleihens von 4% vielleicht mit Missvergnügen die indirekte Erklärung erblicken würde, dass man hierseits den Rückkauf als abgethan betrachte. Wir entschieden uns für die totale Konversion; denn die Sicherstellung gegen alle Wechsselfälle war nicht zu theuer erkauf und für den Bund als eventuellen Rückkäufer machte es keinen grossen Unterschied aus, ob wir die 84 Millionen Franken auf einmal oder ratenweise konvertirten; im letztern Falle hätten ja drei Quoten von je 20 oder 21 Millionen Franken zur Konversion gelangen müssen, bevor endgültig über die Abtretung an den Bund entschieden sein konnte. Von einem gänzlichen Verzicht auf die Konversion aber konnte keine Rede sein; wenn wir uns nicht schweren Vorwürfen Seitens unserer Mandanten aussetzen wollten, durften wir aus Rücksicht auf eine ungewisse Eventualität nicht die Gelegenheit unbenutzt lassen, der Gesellschaft den sichern Vortheil einer so erklecklichen Erleichterung der Zinsenlast zu verschaffen.

Welche Folgen unser Beschluss und welche Erfolge die Konversion hatte, ist in den Berichten der Direktion (Nachtrag, S. 10; Spezialbericht, S. 3, 4, 14; Bericht pro 1887, S. 16) einlässlich dargestellt.

Das Gelingen der Anleihenkonversionen, die hiedurch und durch zehnjährige Sparsamkeit verbesserte Finanzlage der Unternehmung, der in Folge richtiger Beleuchtung und Beurtheilung derselben gehobene Kredit der Gesellschaft, die Schwierigkeiten endlich, welche der Bundesrath trotzdem der Wiederherstellung unserer freien Selbstverwaltung entgegensezte, — solche Umstände waren der Boden, aus welchem die Idee einer weitern grossen Operation, der Konversion und Vermehrung des Prioritätsaktienkapitals, hervorwuchs. Indem ein Konsortium von zehn Bankfirmen (die gleichen, die beim soeben behandelten Geschäfte betheiligt waren, mit dem einzigen Unterschiede, dass an die Stelle des Comptoir d'Escompte de Paris die Herren Hentsch frères & Cie. in Paris traten) gegen eine Provision von 440,000 Fr. es übernahm, die Ausgabe von 44,000 zu einer privilegierten Jahresdividende von 5% berechtigten Prioritätsaktien zum Kurse von 550 Fr. zu garantiren, sicherte sich die Gesellschaft die nöthigen Mittel zur Zurückzahlung der 22,000 alten Prioritätsaktien sammt der Prämie von je 100 Fr. und überdies ein jeder Beanstandung entrücktes Kapital von 11 Millionen Franken zum Bau der Moratoriumslinien; und indem sie sich vorbehielt und vornahm, weitere 8000 Prioritätsaktien zum gleichen Kurse an die bisherigen Prioritätsaktionäre zur Ausgleichung ihres aufgelaufenen Dividendenguthabens für die Jahre 1880—1883, 1886 und 1887 abzugeben, sorgte sie für Bereinigung dieses Guthabens und zugleich für die Deckung des grössten Theiles der Bankprovision vor.

Durch die Ausgabe der 52,000 neuen 5% Prioritätsaktien im Nominalbetrage von 26 Millionen Franken wird die Betriebsrechnung jährlich nur um 40,000 Fr. mehr belastet, als wenn man die alten 6% Prioritätsaktien im Betrage von 11 Millionen Franken beibehalten und das neue Kapital von 15 Millionen Franken durch 4% Obligationen aufgebracht hätte. Zu Gunsten der Operation fällt ganz besonders in's Gewicht, dass dadurch ein richtigeres Verhältniss zwischen Aktien- und Obligationenkapital hergestellt wird, und dass man ferner allen Grund zu der Annahme hat, es werde mit den neuen Prioritätsaktien ein viel grösserer Theil des Aktienkapitals wieder in feste und vorzugsweise inländische Hände gelangen.

Nachdem einige bei den Verhandlungen über diesen Garantievertrag von uns aufgestellte Postulate, namentlich das, dass die neuen Prioritätsaktien nach zehn Jahren zum Emissionspreis zurückgekauft werden können, ganz oder theilweise zugestanden worden waren, empfahlen wir Ihnen gern die Ratifikation des Vertrages.

Das weitere Schicksal desselben hängt enge mit der Moratoriums- und Rückkaufsangelegenheit zusammen und wird daher in Abschnitt 10 behandelt.

Im Interesse leichterer Negoziabilität der für die Einzahlung auf die neuen Aktien auszugebenden Titel bestand das Garantiekonsortium auf der Annahme der Bestimmung, dass sofort nach der Zutheilung der nicht zur

Konversion alter Verwendung findenden neuen Aktien 50% des Nominalbetrages nebst dem Agio von 50 Fr. baar einzuzahlen seien. Da demnach im Laufe des März oder April 1888 Einzahlungen von zirka 6 Millionen Franken in Aussicht standen, für welche die Nordostbahn vorläufig keine Verwendung hatte, so wurde auf den 31. Mai 1888 das 4% Anleihen von 7,100,000 Fr. vom 1. Oktober 1860 gekündigt. Für den Fall, dass die Aktienemission wegen der Rückkaufsverhandlungen unterbleiben müsse, rechnete man darauf, dass man das gekündigte Anlehen unschwer würde konvertieren können.

7. Tarifwesen.

Das einzige in diesen Abschnitt einzureihende Geschäft ist der Auftrag, den wir der Direktion ertheilten, die Aufhebung des bundesrätlichen Beschlusses vom 22. Juni 1887 zu betreiben, gemäss welchem im Widerspruch mit dem Gesetze und der bisherigen Praxis dem Bundesrathe eine Kontrole auch über das auf den Gütertransport bezügliche Transport- und Tarifwesen der Dampfbootunternehmungen zustehen soll (s. Bericht der Direktion, S. 4). Die Tendenz der Administrativgewalt, auf allen Wegen sich stets neue Kompetenzen zu schaffen, fordert umso mehr die Wachsamkeit heraus, als man keine genügende Gewähr dafür hat, dass von denselben nur nach reiflicher Prüfung und in billiger Abwägung der Verhältnisse Gebrauch gemacht und nicht gewichtige Interessen einem blossen Uniformirungsdrange geopfert werden.

8. Bauwesen.

Das Baubudget pro 1887 wies folgende Zahlen auf:

	Rest früherer Kredite Fr.	Neues Budget Fr.	Total Fr.
A. Baukonto der Nordostbahn:			
a) Bahnanlagen und feste Einrichtungen . . .	389,410	475,961	865,371
b) Rollmaterial	84,000	117,285	201,285
c) Mobiliar und Geräthschaften	32,098	—	32,098
d) Nebengeschäfte	186,835	—	186,835
e) Unvorhergesehenes	—	25,000	25,000
	692,343	618,246	1,310,589
Hievon ab:			
Abschreibungen auf Erneuerungsfond etc. . .	8,800	350,568	359,368
	683,543	267,678	951,221
B. Baukonto Zürich-Zug-Luzern	10,992	—	10,992
C. Baukonto Bötzbergbahn	23,179	6,500	29,679
	717,714	274,178	991,892

Die bedeutendsten Einzelposten waren:

Ad A a. 104,900 Fr. (alter und neuer Kredit, abzüglich Abschreibungen) für Erweiterung des Güterbahnhofes Zürich in der einzig noch offenen Richtung.

255,300 Fr. (neu) für Unterführung der Schaffhauser- und Wülflinger-Strasse in Winterthur. Nachdem alle vom Standpunkt der Zweckmässigkeit, Schönheit, Ökonomie etc. vorgebrachten Gründe fruchtlos gewesen sind, muss diese schon 1878 vom Bundesrathen oktroyirte Baute an Hand genommen werden.

57,000 Fr. (neu) für Stationserweiterung Örlikon, Versetzung des Güterschuppens etc.

Ad A b. 84,000 Fr. für Anschaffung von 20 gedeckten Normalgüterwagen. Erneuerung des früheren Kredites, der noch nicht benutzt werden konnte, weil die Einigung namentlich auch mit der Bundesbehörde über den Typus dieser Wagen lange Zeit in Anspruch genommen hatte.

63,285 Fr. (neu) für Anschaffung von Apparaten für kontinuirliche Bremsen.

Ad A d. 181,335 Fr. Rest der Kosten des neuen Halbsalondampfers „Helvetia“ auf dem Bodensee.

Auf Grund von Spezialvorlagen der Direktion genehmigten wir ferner:

- a) einen abgeänderten Plan und Vertrag betreffend die Station Horgen, der gegenüber dem früher vereinbarten und bereits vom Bundesrathen genehmigten Plane eine Verbesserung der in unmittelbarer Nähe des Bahnhofes befindlichen Strassen zum Gegenstand hatte und der Nordostbahn eine Mehrausgabe von zirka 3000 Fr. verursacht;
- b) den Plan für die Station Wiedikon-Aussersihl, zu deren Erstellung der Bundesrath die Nordostbahn kraft Art. 14 des Eisenbahngesetzes verhalten hat (v. Geschäftsbericht der Direktion pro 1886, S. 6 und 7). Für das Emplacement wurde die äussere Seite der Kurve gewählt, hauptsächlich mit Rücksicht auf die künftige Entwicklung der dortigen Gegend und die Möglichkeit des Anschlusses von Verbindungsgeleisen. Der für diese Baute bewilligte Kredit betrug 78,000 Fr.

9. Verträge mit andern Transportanstalten.

Der Vertrag zwischen der Nordostbahn und der Schweizerischen Centralbahn einer- und der Gotthardbahn anderseits über den Personen- und Gepäckverkehr zwischen Basel und den Stationen der Gotthardbahn ist schon in unserm vorjährigen Geschäftsberichte behandelt worden.

Wir genehmigten einen Vertrag mit der Strassenbahn Frauenfeld-Wyl betreffend den bau- und betriebs-technischen Anschluss derselben im Bahnhofe Frauenfeld.

Wie wir in unserem Berichte pro 1885 mittheilten, war der für den Personen- und Gepäckverkehr die Konkurrenzverhältnisse zwischen den verschiedenen Linien der Nordostbahn und der Vereinigten Schweizerbahnen regelnde Vertrag vom 18. Mai 1878 hierseits auf den 1. Januar 1888 gekündigt worden, mit der Eröffnung an die Gegenkontrahentin, man sei bereit, in Unterhandlungen über eine neue, den thatsächlichen Verhältnissen besser entsprechende Beordnung der fraglichen Verkehrsbeziehungen einzutreten. Solche Verhandlungen wurden denn auch frühzeitig eingeleitet; sie zogen sich aber so lange hinaus, dass man nicht hoffen konnte, bis Ende 1887 eine Einigung herbeizuführen. Wir ermächtigten daher die Direktion, die Gültigkeit des alten Vertrages bis Ende März 1888 zu verlängern.

Am 17. Januar d. J. kam dann zwischen den beidseitigen Direktionen ein Vertrag zu Stande, durch welchen die wechselseitigen Antheile an den Einnahmen der konkurrierenden Routen den seit 1878 in der Verkehrsbewegung eingetretenen Wandlungen möglichst entsprechend neu normirt wurden.

Die wesentlichste Verschiebung fand in dem auf die Konkurrenzrouten via Uster und via Thalweil in der Richtung Glarus angewiesenen Verkehre statt, wo der Antheil der Nordostbahn von 62 0/0 auf 95 0/0 erhöht wurde; eine geringe Steigerung (von 62 1/2 auf 65 0/0) trat zu unsren Gunsten auch ein im nämlichen Verkehr Richtung Mühlehorn. Dagegen wurde das Betreffniss der Nordostbahn an den Einnahmen der Konkurrenzrouten Rorschach-Winterthur via St. Gallen und via Romanshorn von 50 auf 40 0/0 herabgesetzt.

Im Ganzen sichert der neue Vertrag der Nordostbahn gegenüber der bisherigen Theilung eine gewisse Mehreinnahme, immerhin noch nicht eine solche, wie die Nordostbahn nach ihrer Verkehrsstellung sie zu beanspruchen berechtigt wäre. Der Vertrag ist indessen je auf Schluss eines Jahres, zum ersten Male auf Ende 1889, kündbar.

10. Grundlagen und Umfang der Unternehmung. Moratoriums- und Rückkaufsangelegenheit.

In den verschiedenen Berichten der Direktion — Geschäftsberichte pro 1885, 1886 und 1887, Nachtrag zum vorjährigen Geschäftsberichte (d. d. 20. Juni 1887), Spezialbericht vom 10. Februar 1888 und zweiter Spezialbericht vom 1. Juni 1888 — wie in andern Abschnitten unseres gegenwärtigen Berichtes ist die Moratoriums- und Rückkaufsangelegenheit mit den damit in Verbindung stehenden Fragen so ausführlich dargestellt, dass wir an diesem Orte nur noch wenige Ergänzungen anzubringen haben.

Zur Herstellung des Zusammenhangs erinnern wir zugleich in aller Kürze an die hauptsächlichsten Vorgänge.

1886, Oktober und November. Eröffnung des Bundesrates, dass er die Moratoriumsfrage in Verbindung mit dem Rückkauf der Nordostbahn zu lösen versuchen wolle (Geschäftsbericht der Direktion pro 1886, S. 7 und 8; Nachtrag dazu, S. 3 und 4).

11. November. Wir ermächtigen die Direktion, zu Verhandlungen mit dem Bundesrathe über den Verkauf der ganzen Unternehmung an den Bund und eventuell zum Abschluss eines bezüglichen Kaufvertrages (unter Ratifikationsvorbehalt) Hand zu bieten, unter der Bedingung, dass gleichzeitig die Frage der Baumoratorien ihre definitive Erledigung im Sinne einer gänzlichen Liberirung der Nordostbahn von den Bauverpflichtungen finde (Geschäftsbericht der Direktion pro 1886, S. 8; Nachtrag, S. 4—6; unser Geschäftsbericht pro 1886, S. 10).

Unterhandlungen zwischen der bundesrätlichen Delegation und den Moratoriumsunternehmungen zum Zweck der Erzielung einer Einigung über den Loskauf der Nordostbahn von den Bauverpflichtungen. Bedingungen der Komites, wesentlich im Sinn der Ablehnung des Abfindungsprojektes (Geschäftsbericht der Direktion pro 1886, S. 8—15).

1887, 21. März. Gegenvorschläge der Nordostbahn sowohl auf Grund des Loskaufs als der Erfüllung der Bauverpflichtungen (Geschäftsbericht der Direktion pro 1886, S. 15—21; Nachtrag, S. 8 und 9).

21. Mai. Wir beschliessen die Konversion der 4 1/2 und 4 1/4 0/0 Titel des grossen Hypothekarleihens (Abschnitt 6 hievor; Nachtrag, S. 9; Geschäftsbericht der Direktion pro 1887, S. 14 f.), nachdem die Nordostbahn sich bei den Rückkaufsverhandlungen stets volle Freiheit für die Vornahme dieser Operation vorbehalten hatte (Nachtrag, S. 6—10).

6. Juni. Der Bundesrat untersagt der Nordostbahn vorläufig die Verfügung über den Reinertrag von 1886 (Nachtrag, S. 10).

23. Juni. Definitive Bestätigung des Verbotes trotz dagegen erhobener Vorstellung (Abschnitt 5; Nachtrag, S. 11 f.; Spezialbericht, S. 10). — Entscheid des Bundesrathes, dass die Nordostbahn genügend erstarkt sei, um ihre Bauverpflichtungen successive zu erfüllen. Vorbehalt späterer Bestimmung der Reihenfolge (Spezialbericht, S. 3—9).

28. Juni. Schlussnahme der Generalversammlung über die Verwendung des Reinertrages, Auftrag zur Anfechtung der Beschlüsse des Bundesrathes vom 23. Juni (Abschnitt 5; Anhang, S. 18 f.; Spezialbericht, S. 10 und 11).

20. August. Kassationsklage gegen das bundesräthliche Verbot der Verfügung über die Reinerträge und über die Verschiebung des Entscheides betreffend die Reihenfolge der Linien (Spezialbericht, S. 11—21).

24. September. Urteil der Appellationskammer des zürcherischen Obergerichts: Nichteintreten auf die Kassationsklage (Spezialbericht, S. 23—30).

Wiederaufnahme direkter Unterhandlungen mit einzelnen Komites, theils durch die Direktion, theils durch Herrn C. Fierz-Landis als Besitzer resp. Vertreter einer grossen Zahl Aktien. Als Basis dient der Vorschlag, ausser der Subvention der jeweilen im Bau befindlichen Linie jedes Jahr 2 Millionen Franken auf die neuen Linien zu verbauen und die Reihenfolge durch den Bundesrat bestimmen zu lassen, wogegen die Komites die Dividenden freizugeben hätten. Allein es werden von den Komites Bedingungen gestellt, welchen die Erfüllung der ursprünglichen Bauverpflichtungen vorzuziehen ist.

18. Oktober. Dem Bundesrat wird erklärt, dass man darauf verzichte, hinsichtlich der Reihenfolge der Linien besondere Wünsche zu äussern und, abgesehen von der Linie Thalwil-Zug, im Ganzen eine Baufrist von acht Jahren beantrage. Leistung des Ausweises, dass die Nordostbahn in den angesammelten Ersparnissen und den neun weitern jährlichen Amortisationsquoten die zum Bau nötigen Mittel besitze, ohne dass die Reinerträge dafür verwendet werden müssten. Ankündigung eines Projektes, das Aktienkapital zu vermehren (Spezialbericht, S. 31—33).

25. Oktober. Entscheid des Bundesrathes, dass die rechtsufrige Zürichseebahn zuerst in Angriff zu nehmen sei. Betreffend die Ausweis- und Baufristen werde er der Bundesversammlung Antrag stellen (Spezialbericht, S. 33 f.).

1. November. Der Bundesrat lehnt es ab, über den Finanzausweis (v. oben sub 18. Oktober) sich auszusprechen, bevor die Bundesversammlung die Frist dafür festgesetzt habe (Spezialbericht, S. 34).

10. November. Konferenz zwischen den Beteiligten unter der Leitung des Eisenbahndepartements über die Frage, ob die rechtsufrige Seebahn bis in den Bahnhof Zürich fortzusetzen oder nur bis Stadelhofen zu bauen sei (Spezialbericht, S. 35).

24. November. Ermächtigung der Direktion zum Abschluss eines Vertrages mit einem Bankkonsortium über Sicherstellung der Emission von 44,000 neuen Prioritätsaktien. Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung zur Ratifikation dieses Vertrages und entsprechenden Änderung der Gesellschaftsstatuten. — Auftrag zur Kündigung des 4% Anleihens von 7,100,000 Fr. vom 1. Oktober 1860 (Abschnitt 6 hievor; Spezialbericht, S. 35—41).

26. November. Mittheilung des Garantievertrages an den Bundesrat unter Verweisung darauf, dass derselbe erst in Kraft trete, wenn die Dividendensperre aufgehoben sei (Spezialbericht, S. 41 f.).

29. November. Gesuch an die Bundesversammlung um Festsetzung der Frist für den Finanzausweis und den Beginn der Erdarbeiten an der rechtsufrigen Zürichseebahn (Spezialbericht, S. 43 f.).

2. Dezember. Der Bundesrat lehnt es nochmals ab, über die Finanzlage der Nordostbahn sich auszusprechen, resp. die Dividendensperre aufzuheben; vorerst müsse die Frage des Finanzausweises für die Moratoriumslinien bei Anlass der Konzessionsverlängerung für die rechtsufrige Zürichseebahn von der Bundesversammlung erledigt sein (Spezialbericht, S. 42). — Mittheilung des Bundesrathes, dass ihm ein Aktionär eine bedeutende Anzahl von Nordostbahnaktien zur Verfügung gestellt und eventuell zum Kaufe angeboten habe, unter der Bedingung, dass die Prioritäts-

aktien mit 600 Fr. und die Stammaktien mit 500 Fr. in eidgenössischen 3½ % Obligationen zu pari bezahlt und den Prioritätsaktien die gutgeschriebenen Dividenden, sowie der Zins des laufenden Jahres überlassen werden. Vorschlag, die über den Ankauf der Nordostbahn begonnenen Verhandlungen fortzusetzen (Spezialbericht S. 44 f.).

7. Dezember. Wir beauftragen die Direktion, die Verhandlungen wieder aufzunehmen, in der Meinung, dass die durch dieselben präzisirte Offerte des Bundesrates uns zur weitern Beschlussfassung vorzulegen sei (Spezialbericht, S. 45). — Verschiebung der auf den 17. ausgeschriebenen Generalversammlung auf den 29. Dezember.

13. Dezember. Konferenz zwischen den beidseitigen Delegationen. Besprechung des von der hierseitigen vorgelegten Entwurfs eines Kaufvertrages. Der Bundesrat anerichtet für die Stammaktien 450 Fr. (Spezialbericht, S. 45).

22. Dezember. Herr C. Fierz-Landis, sich als Inhaber von 10,600 Aktien bezeichnend, stellt das Gesuch, dass auf die Zeit zwischen dem 20. und 25. Januar 1888 eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen und derselben die Frage vorgelegt werde, ob sie geneigt sei, den gesammten Besitz der Gesellschaft mit allen Aktiven, Rechten und Lasten der schweizerischen Eidgenossenschaft zu folgenden Bedingungen abzutreten: Der Bund bezahlt für jede Stammaktie 500 Fr., für jede Prioritätsaktie 600 Fr. nebst den denselben laut Rechnungsabschluss der Nordostbahn pro 1886 gutgeschriebenen Dividenden und 30 Fr. für das laufende Jahr, alles zahlbar in 3½ % eidgenössischen Obligationen mit noch zu vereinbarendem Verfallzeit und zu den im Laufe der nächsten Woche zwischen dem Bundesrathe und dem Verwaltungsrathe der Nordostbahn festzusetzenden weitern Bedingungen. Beschluss: Herr Fierz habe sich über den Besitz von 10,600 Aktien auszuweisen und ferner eine genau formulirte, keiner weitern Bearbeitung bedürftige, sondern sich unmittelbar zum Dispositiv eines Beschlusses eignende Motion einzureichen; das Präsidium sei ermächtigt, sobald diese Bedingungen erfüllt sein werden, nach Massgabe von § 12 Abs. 5 und § 13 der Statuten eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen. (Die Bedingungen sind nicht erfüllt worden, sondern der Bundesrat hat eine direkte Offerte gestellt.) — Genehmigung eines Vergleiches mit den Vertretern des Komite für eine Eisenbahn Dielsdorf-Niederweningen, wodurch im Wesentlichen die alten Vertragsstipulationen wiederhergestellt werden. (Das Komite hat den Vergleich nicht ratifizirt, resp. die Ratifikation an nicht annehmbare Bedingungen geknüpft. Geschäftsbericht der Direktion, S. 5.)

28. Dezember. Zweite Konferenz in Bern. Besprechung der von der bundesrätlichen Delegation an dem Entwurf des Kaufvertrages angebrachten Änderungen (Spezialbericht, S. 45 f.)

29. Dezember. Die Generalversammlung ermächtigt uns, den Garantievertrag mit dem Finanzkonsortium definitiv zu genehmigen, und beschliesst für den Fall des Inkrafttretens des Vertrages Abänderung der §§ 3 und 4, sowie eine neue Übergangsbestimmung der Statuten (Anhang, S. 19 f.; Spezialbericht, S. 46 f.). — Wir ertheilen dem Garantievertrage die definitive Genehmigung und beauftragen die Direktion, bei Notifikation des Beschlusses das Garantiekonsortium auf die Möglichkeit aufmerksam zu machen, dass der Vertrag wegen Abtretung der Nordostbahn an den Bund dahinfalle.

30. Dezember. Anzeige von der Vertragsgenehmigung an den Bundesrat mit nochmaliger Erinnerung an die Aufhebung der Dividendensperre (Spezialbericht, S. 47 f.).

31. Dezember. Gesuch an den Bundesrat um Genehmigung der Statutenänderung (Spezialbericht, S. 47).

1888. 9. Januar. Dritte Konferenz behufs Feststellung der Kaufbedingungen (Spezialbericht, S. 48—50).

18. Januar. Der Bundesrat sendet den Entwurf eines Kaufvertrages sammt dem Protokoll über eine Übergangsbestimmung ein, mit dem Ersuchen, sein Vertragsanerbieten so rechtzeitig der Generalversammlung vorzulegen, dass dieselbe im Falle sein werde, ihre Erklärung über Annahme oder Verwerfung vor Ablauf des Monats Februar abzugeben (Spezialbericht, S. 50—52; zweiter Spezialbericht, S. 3—6).

23. Januar. Vor die Frage gestellt, ob wir diesem Begehr des Bundesrathes ohne weiteres oder erst dann und nur dann entsprechen sollen, wenn wir uns hinsichtlich des von uns über das Kaufsanerbieten abzugebenden Gutachtens schlüssig gemacht haben und zwar zur Empfehlung desselben gelangen, entscheiden wir uns in ersterem Sinne, mit Rücksicht einerseits auf die offenbar dem Rückkauf günstige Stimmung eines grossen Theiles der Aktionäre, anderseits auf die politische Stellung des Offerenten und auf seinen Entschluss, von den über den Kopf der Verwaltung hinweg mit einzelnen Aktionären gepflogenen Verhandlungen zum direkten Verkehr mit den statutengemässen Organen zurückzukehren. Einberufung der Generalversammlung auf den 25. Februar.

26. Januar. Im Hinblick darauf, dass die Abtretung der Unternehmung an den Bund noch von mancherlei Bedingungen abhänge, ersucht die Direktion den Bundesrat nochmals um die Erledigung ihrer Schreiben vom 30. und 31. Dezember, und frägt ihn an, ob er nicht die Rückzahlung des gestützt auf die projektirte, nun aber unmöglich gewordene Aktienemission gekündigten Anleihens von 7,100,000 Fr. gegen Auslieferung der an dessen Stelle zu kreirenden neuen Obligationen übernehmen wolle (Spezialbericht, S. 52 f.).

7. Februar. Antwort des Bundesrathes: Er erachte es nicht für angemessen, die Frage der Abänderung der Statuten vor der Generalversammlung vom 25. Februar zu entscheiden, werde dies aber sofort nachher thun. Ablehnung der Anregung betreffend Rückzahlung des gekündigten Anleihens (Spezialbericht, S. 53).

9./11. Februar. Feststellung unserer Anträge an die Generalversammlung über die Kaufsofferte des Bundesrathes. (Zweiter Spezialbericht, S. 3—12).

Eine Motion des Herrn C. Fierz-Landis, auf eine Abänderung des § 14 der Gesellschaftsstatuten gerichtet, in dem Sinne, dass, wenn es sich um die Abtretung der Unternehmung an den Bund handle, die im vierten Absatz vorgeschriebene Beschränkung des Stimmrechtes dahinfallen und jede Aktie eine Stimme haben soll, wird als ver-spätet eingereicht der bevorstehenden Generalversammlung nicht vorgelegt.

Die Direktion wird ermächtigt, die revidirten Statuten der Pensions- und Hülfskasse (s. Abschnitt 3) zu genehmigen und mit thunlichster Beschleunigung in Wirksamkeit zu setzen.

25. Februar. Generalversammlung behufs Beschlussfassung über das Kaufsanerbieten des Bundesrathes.

Um den Schein der Chicane zu vermeiden, ist davon abgesehen worden, strengere Bedingungen für die Theilnahme an der Generalversammlung (z. B. Deposition der Aktien) vorzuschreiben. Immerhin wurde den Anmeldestellen eine genaue Instruktion gegeben, um die fiktive Vertheilung der Aktien nach Möglichkeit zu verhüten; u. A. musste jede Anmeldung für eine Stimmkarte die eigenhändige oder per procura unterzeichnete Erklärung enthalten, dass der Betreffende wirklich Eigenthümer der angemeldeten Aktien sei, oder mit der Erklärung eines bekannten Bankhauses begleitet sein, dass die Aktien bei ihm auf den Namen des Anmeldenden deponirt seien.

In der Voraussicht, dass mehrere Abstimmungen werden stattfinden müssen, und in der Absicht, dieselben durch Erleichterung der Arbeit der Stimmenzähler abzukürzen, wird im Saale unter der Kontrole des Notariates der Stadt Zürich jedem Träger einer oder mehrerer Stimmkarten als für die Abstimmungen ausschliesslich gültiger Ausweis ein Stimmcouvert verabfolgt, auf welchem die Gesammtzahl der Stimmen notirt ist, die er nach Massgabe seiner Stimmkarte resp. Stimmkarten in eigenem Namen oder in Vertretung Dritter abzugeben berechtigt ist.

Es liegen folgende Anträge vor:

A) des Verwaltungsrathes:

a) Hauptantrag: Auf das Kaufsanerbieten des Bundesrathes nicht einzutreten.

b) Eventueller Antrag für den Fall, dass der Hauptantrag verworfen werden sollte:

„Die Direction wird ermächtigt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Verwaltungsrath mit dem hohen Bundesrathe einen Vertrag über Verkauf der Nordostbahnunternehmung an den Bund

auf der Basis des vorliegenden Kaufsanerbietens abzuschliessen, soferne der hohe Bundesrat die Zustimmung zu folgenden Änderungen und Zusätzen ertheilt:

- „1. Die Nordostbahn soll nicht verpflichtet sein, die jetzigen Direktoren mit der Liquidation zu beauftragen, sondern über die Art der Durchführung der letztern freie Hand behalten; gleichwohl sollen die sämmtlichen durch die Liquidation und während derselben entstehenden Kosten vom Bunde übernommen werden.
 - „2. Der Bund hat sich zu verpflichten, nach Perfektwerden des Vertrages den einzelnen Inhabern von Aktien die letztern jederzeit oder aber innert einer zu bestimmenden Frist auf Verlangen abzunehmen und dafür den in Art. 2 vorgesehenen Gegenwerth in Bundesobligationen je in entsprechendem Verhältnisse zu verabfolgen.
In gleicher Weise hat sich der Bund zu verpflichten, nach Perfektwerden des Vertrages die Coupons für die in Art. 3 bezeichneten Dividenden den Inhabern auf Verlangen innert näher zu bestimmender Frist abzunehmen und dafür den im Art. 3 vorgesehenen Gegenwerth zu vergüten.
 - „3. Der Bund hat sich zu verpflichten, gegenüber der Pensions- und Hülfskasse in diejenige Rechtsstellung einzutreten, wie solche durch die Statuten genannter Kasse vom 10. Februar d. J. für die Bahngesellschaft begründet worden ist.“
- c) Antrag betreffend das „Protokoll“ für den Fall, dass bedingte oder unbedingte Annahme des Kaufsanerbietens beschlossen werden sollte.

„Der Verwaltungsrath wird ermächtigt, der im Protokolle niedergelegten Vereinbarung, mit Wirkung vom Tage der bezüglichen Mittheilung an den Bundesrat an, die Genehmigung zu ertheilen.“

B) Antrag des Herrn C. Fierz-Landis mit einem von ihm aufgenommenen Zusatzantrag des Herrn Guyer-Zeller zu Ziff. 2:

„Das Kaufsanerbieten des hohen Bundesrathes vom 18. Januar a. c. wird unter folgenden Bedingungen angenommen:

- „1. Die Nordostbahn-Gesellschaft soll nicht verpflichtet sein, die jetzigen Direktoren mit der Liquidation zu beauftragen, sondern über die Wahl der Liquidatoren freie Hand behalten.
„Einer der Liquidatoren wird vom hohen Bundesrathe gewählt.
- „2. Der hohe Bundesrat verpflichtet sich, drei Monate nach Perfektwerden des Vertrages den einzelnen Aktieninhabern ihre Aktien jederzeit auf Verlangen abzunehmen und dafür den in Art. 2 vorgesehenen Gegenwerth in Bundesobligationen zu verabfolgen.

(Zusatzantrag Guyer): „Der hohe Bundesrat verpflichtet sich ferner, drei Monate nach Perfektwerden des Vertrages die Coupons für die in Art. 3 bezeichneten Dividenden den Inhabern auf Verlangen abzunehmen und dafür den Gegenwerth von Fr. 236. — minus Fr. 42. —, die in Art. 2 verrechnet sind, mit Fr. 194. — Werth Ende 1888, zu vergüten.“

- „3. Die Dividendensperre wird vor dem 12. März d. J. definitiv vom hohen Bundesrat aufgehoben.“

Nachdem unser Antrag mündlich je von einem Mitgliede der Direktion und unseres Kollegiums begründet und sonst von Niemand das Wort ergriffen worden ist, wird zuerst in eventueller Abstimmung (auf den Fall, dass in der Hauptabstimmung beschlossen würde, auf die Offerte des Bundesrathes einzutreten) mit 4468 gegen 1007 Stimmen beschlossen, dies unter den von den Herren Fierz und Guyer (im Gegensatz zu den von uns beantragten Bedingungen zu thun.

In der Hauptabstimmung zwischen dem Antrage Fierz-Guyer und unserem Hauptantrage auf Nicht-Eintreten entscheidet sich die Versammlung mit 4826 gegen 875 Stimmen für ersteren Antrag.

Unser das „Protokoll“ betreffende Antrag wird ohne Widerspruch angenommen.

Wie Sie den Mittheilungen der Direktion entnommen haben werden, ist an den von der Generalversammlung beschlossenen Bedingungen, d. h. an Ziffer 3 derselben der Rückkauf gescheitert.

So endigte der auf Verstaatlichung der Nordostbahn gerichtete Feldzug, in welchem die Staatsgewalt im fiskalischen Interesse einen, wie uns dünkt, weitgehenden Gebrauch von ihren Machtmitteln sich erlaubt hat.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Zürich, den 9. Juni 1888.

Namens des Verwaltungsrathes der Schweizerischen Nordostbahngesellschaft:

Der Vize-Präsident:

G. Stoll.

Der Sekretär:

Dr. Hürlimann.

Auszug aus den Protokollen

der

im Jahre 1887 abgehaltenen Generalversammlungen der Aktionäre der Schweizerischen Nordostbahngesellschaft.

A. Ordentliche Generalversammlung vom 28. Juni 1887.

Vertreten:

Bei Eröffnung der Versammlung: 33,299 Aktien mit 1596 Stimmen.

Im Verlaufe derselben: 38,726 „ „ 1909 „

I.

Die Generalversammlung der Aktionäre der Schweizerischen Nordostbahngesellschaft,
auf den Antrag der Revisionskommission,
beschliesst:

1. Den Rechnungen der Schweizerischen Nordostbahngesellschaft für das Jahr 1886 wird die Genehmigung und den Gesellschaftsbehörden dafür Entlastung ertheilt.
2. Die Geschäftsberichte der Direktion und des Verwaltungsrathes pro 1886 werden unter Verdankung abgenommen.

II.

Die Generalversammlung der Aktionäre der Schweizerischen Nordostbahngesellschaft,
nach Einsicht:

1. der Zuschrift des Bundesrathes vom 6. Juni, womit der Nordostbahn die Verfügung über den Reinertrag des Jahres 1886 für so lange untersagt wird, bis der Entscheid über den Bau der Moratoriumslinien gefasst sein werde;
2. des Beschlusses des Bundesrathes vom 23. Juni, worin obiges Verbot entgegen der Vorstellung der Nordostbahn vom 11. Juni festgehalten wird;
3. des Schiedsspruches des Bundesrathes vom 23. Juni, womit die Nordostbahn als erstarkt erklärt wird, ihre Verpflichtungen hinsichtlich der zurückgestellten Linien successive zu erfüllen,

auf den Antrag des Verwaltungsrathes,
beschliesst:

1. Die Reinerträge des Jahres 1886 sind in folgender Weise zu verwenden:

a) Zutheilung einer Dividende für die Prioritätsaktien	Fr. 660,000.—
b) Dotation des Fondes für Reorganisation der Pensions- und Hülfskasse	„ 500,000.—
c) Vortrag auf neue Rechnung	„ 189,704.50
	Fr. 1,349,704.50

Die Auszahlung der Posten a) und b) wird jedoch sistirt bis zu weiterer Beschlussfassung der Generalversammlung.

2. Der Verwaltungsrath wird eingeladen, gegen den Entscheid des Bundesrathes, insoweit in demselben eine Überschreitung der schiedsgerichtlichen Befugnisse liegt, insbesondere gegen das Verbot der Verfügung über den Reinertrag von 1886 die gutscheinenden Rechtsmittel in Anwendung zu bringen.

III.

Wahlgeschäfte.

1. Die Ersatzwahl eines zürcherischen Mitgliedes des Verwaltungsrathes (an Stelle des verstorbenen Herrn Nationalrat Brennwald) wird verschoben.

2. In Ersetzung des verstorbenen Herrn Oberst Egloff wird Herr Oberstl. Leumann-Sulzer, Fabrikbesitzer, in Bürglen (Thurgau), für den Rest der im Juni 1888 ablaufenden Amtsdauer zum Mitglied des Verwaltungsrathes gewählt.

B. Ausserordentliche Generalversammlung vom 29. Dezember 1887.

Vertreten:

Bei Eröffnung der Versammlung: 50,685 Aktien mit 2205 Stimmen.

Im Verlaufe derselben: 51,217 " 2253 "

I.

Die Generalversammlung der Aktionäre der Schweizerischen Nordostbahngesellschaft, auf den Bericht und Antrag der Direktion und des Verwaltungsrathes, beschliesst:

Der Verwaltungsrath wird ermächtigt, den mit einem Konsortium von Bankinstituten unterm 24. November 1887 abgeschlossenen Vertrag* betreffend Emission von 44,000 neuen Prioritätsaktien definitiv zu genehmigen.

II.

Die Generalversammlung der Aktionäre der Schweizerischen Nordostbahngesellschaft, in der Absicht, die Gesellschaftsstatuten mit dem heute gefassten Beschlusse für Vermehrung des Aktienkapitals in Übereinstimmung zu bringen,

auf den Bericht und Antrag der Direktion und des Verwaltungsrathes, beschliesst:

Für den Fall des Inkrafttretens des heute genehmigten Vertrages mit einem Konsortium von Bankinstituten betreffend Emission von 44,000 neuen Prioritätsaktien werden die Statuten in folgender Weise geändert:

I. Die §§ 3 und 4 der Statuten erhalten nachfolgende veränderte Fassung:

§ 3.

Das Gesellschaftskapital beträgt 68 Millionen Franken. Dasselbe besteht aus

- a) bereits emittirten und voll einbezahnten 84,000 Stammaktien zu 500 Franken = 42 Millionen Franken, und
- b) zu emittirenden 52,000 Prioritätsaktien zu 500 Franken = 26 Millionen Franken, wovon 11 Millionen Franken zur Rückzahlung der bisherigen 22,000 Prioritätsaktien und 4 Millionen Franken zur Ausrichtung der Dividenden der alten Prioritätsaktien für die Jahre 1880 bis 1883, 1886 und 1887 zu verwenden sind.

* Derselbe ist abgedruckt im Spezialbericht der Direktion vom 10. Februar 1888, S. 36—41.

Den sämmtlichen übrigen Aktien gegenüber haben die Prioritätsaktien vom Zeitpunkt ihrer Volleinzahlung an ein Vorrecht auf eine jährliche Dividende von 5 % ihres Nominalbetrages von 500 Franken in dem Sinne, dass etwaige Ausfälle jeweilen aus dem Reinertrage der folgenden Jahre, jedoch ohne Zinsvergütung, zu ersetzen sind.

Aus dem Reste des Reinertrages erhalten sodann die Stammaktien eine Dividende bis auf 5 % ihres Nominalbetrages von 500 Franken, und ein allfällig weiterer Überschuss wird auf sämmtliche Aktien gleichmässig vertheilt.

Mit Bezug auf das Gesellschaftsvermögen haben die Prioritätsaktien im Falle der Liquidation ein Vorrecht auf einen Anteil von 550 Franken per Aktie. Vom Überschuss der Aktiven erhalten hierauf die Stammaktien zunächst ein Betreffniss bis auf 500 Franken per Aktie und von den alsdann noch verbleibenden Aktiven noch dasjenige Betreffniss, um welches die von ihnen von und mit 1888 an bezogenen Dividenden etwa weniger als 5 % p. a. betragen haben, immerhin ohne Anrechnung von Zinsen. In einen weiteren Aktivenüberschuss theilen sich sämmtliche Aktien gleichmässig.

Die Nordostbahngesellschaft behält sich das Recht vor, je auf Schluss eines Jahres, zum ersten Male auf Ende 1898, die Prioritätsaktien zum Preise von 550 Franken per Aktie ganz oder theilweise zurückzukaufen, im letztern Falle auf dem Wege der Auslosung. Falls sie von diesem Rechte Gebrauch macht, sind die Inhaber der zum Rückkaufe gelangenden Aktien sechs Monate vor dem Rückkaufstermin durch öffentliche Kundmachung davon zu benachrichtigen und haben dieselben ein Anrecht auf verhältnissmässige Übernahme der allfällig als Ersatz zur Ausgabe gelangenden neuen Aktien.

§ 4.

Nach Einzahlung von mindestens 50 % des Nominalbetrages der gezeichneten Aktien werden Titel auf den Inhaber ausgestellt und erlischt die persönliche Haft des Zeichners.

Aktionäre, welche mit den Aktieneinzahlungen säumig sind, gehen ihrer Rechte aus der Zeichnung der Aktien und der geleisteten Einzahlungen verlustig, nachdem die Aufforderung zur Zahlung mindestens dreimal, das letzte Mal mindestens vier Wochen vor dem für die Einzahlungen gesetzten Schlusstermin, in den obligatorischen Publicationsorganen (§ 41) bekannt gemacht worden ist.

II. Übergangsbestimmung.

Die Inhaber der noch bestehenden 22,000 6 % Prioritätsaktien bleiben in der Generalversammlung stimmberechtigt bis zu dem Tage, auf welchen diese Aktien zum Rückkaufe gekündigt werden; den Inhabern der neuen 5 % Prioritätsaktien kommt erst von jenem Tage an die Stimmberechtigung zu.

Inhalt des Beilagenbandes.

1. Sechsundzwanzigster Geschäftsbericht und Rechnung über die Eisenbahnunternehmung Zürich-Zug-Luzern für das Jahr 1887.
2. Achtzehnter Geschäftsbericht und Rechnung über die Unternehmung der Bötzbergbahn für das Jahr 1887.
3. Sechszehter Jahresbericht und Rechnung des Direktoriums der Schweizerischen Centralbahn über das Unternehmen der Aargauischen Südbahn für das Jahr 1887.
4. Dreizehnter Jahresbericht und Rechnung des Direktoriums der Schweizerischen Centralbahn über die Bahnunternehmung Wohlen-Bremgarten für das Jahr 1887.

